

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 2/14 B**

L 3 SB 13/10 (LSG Hamburg)  
S 43 SB 572/06 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Arbeit,  
Soziales, Familie und Integration, Versorgungsamt,  
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2014 durch den  
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s und den  
Richter Dr. R ö h l  
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts  
Hamburg vom 26. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger wendet sich in der Hauptsache gegen die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) nach Heilungsbewährung. Bei dem Kläger war nach operativer Entfernung eines malignen Melanoms im Jahr 1988 sowie einer Lymphknotenmetastase im Jahr 1999 ein GdB von 80 festgestellt (*Antrag vom 29.10.1999; Bescheid vom 9.12.1999*). Ein Neufeststellungsantrag nach Entfernung einer weiteren Metastase an der Nebenniere im Januar 2000 blieb erfolglos (*Bescheid vom 20.3.2001*). Nach der fünfjährigen Heilungsbewährung hob die Beklagte den GdB ab 12.9.2005 auf (*Bescheid vom 5.9.2005, Widerspruchsbescheid vom 20.9.2006*). Im Klageverfahren kam der nach § 109 SGG bestellte onkologische Sachverständige zu dem Ergebnis, die durchschnittliche Heilungsbewährung sei unangemessen. Wäre der Erstantrag 1988 und im Jahr 1999 ein Verschlimmerungsantrag gestellt worden, wäre ein GdB von 100 auf Dauer festgestellt worden. Gerechtfertigt sei daher jetzt ein GdB von 80 für die Dauer von 11 bis 15 Jahren. Nach weiterer psychologischer Stellungnahme erkannte die Beklagte ab 19.8.2009 einen GdB von 20 an bei psychischer Minderbelastbarkeit, Teilverlust der linken Nebenniere, Funktionsstörung der Wirbelsäule und Lymphödem des rechten Beins (*Bescheid vom 15.2.2010*). Unter Hinweis ua auf die mangelnde Gesetzeskonformität der Ausführungen des onkologischen Sachverständigen hat das SG die Klage abgewiesen (*Urteil vom 16.2.2010*). Im Berufungsverfahren hat die Beklagte nach weiterer neurologisch-psychiatrischer Begutachtung den GdB ab 7.2.2013 auf 30 angehoben (*Bescheid vom 7.11.2013*). Das LSG hat die Berufung des Klägers im Übrigen zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, auch unter der Annahme einer "fehlgeschlagenen Heilungsbewährung" sei die ursprüngliche Aufhebung des GdB nicht zu beanstanden. Denn die Zusammenschau der Beschlüsse der Sektion "Versorgungsmedizin" des ärztlichen Sachverständigenbeirats beim BMA ergebe, dass allerdings bei Spätrezidiven die Feststellung eines GdB von 100 auf Dauer in Betracht komme, wenn diese als Bestandteil einer fortgeschrittenen Metastasierung und Krebserkrankung im Endstadium einzuordnen seien. Bei Zweifeln an einem fortgeschrittenen Stadium - wie im vorliegenden Fall - sei indes die Metastasenentfernung unter dem Aspekt der Heilungsbewährung der Entfernung eines Primärtumors gleichzustellen (*Urteil vom 26.11.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 1. Der Kläger legt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 5 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage, "ob die Heilungsbewährung nach dem letzten Rezidiv (gemäß den starren Regeln der AHP) lediglich 5 Jahre beträgt".
- 6 Soweit der Kläger zur näheren Erläuterung auf die Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 26.11.2002 (L 5 SB 178/00) und einen dort entschiedenen Sonderfall verweist, ist schon nicht klar, ob er mit der aufgeworfenen Frage eine Rechtsfrage mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Breitenwirkung benennt. Jedenfalls zeigt er den Klärungsbedarf nicht auf. Denn es fehlt jede Auseinandersetzung mit den Grundsätzen zur Heilungsbewährung nach den hier noch einschlägigen Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (AHP) und der bestehenden Möglichkeit zur Lückenfüllung in Sonderfällen (vgl zB BSGE 91, 205 = SozR 4-3250 § 69 Nr 2, RdNr 14), der auch das LSG nachgegangen ist.
- 7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

